

Mandanten-Rundschreiben für Einzelunternehmer Nr. 4/2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Schwerpunkte dieses Rundschreibens betreffen verschiedene Fragen zur Ordnungsmäßigkeit der Kassenbuchführung (BFH-Rechtsprechung in Nr. 15), die neue Kassensicherungsverordnung (Nr. 2) und die neue Rechtsprechung zur Gewerbesteuer (Nr. 3, 4, 6 und 7).

Von besonderem Interesse für alle, die in diesem Jahr noch eine Betriebsprüfung erwarten, dürfte die Übersicht der wichtigsten Prüffelder im 2017 sein (Nr. 11), aber auch das neue BMF-Schreiben zu Zweifelsfragen betreffend den Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG (Nr. 12).

Der BFH hat nunmehr auch geklärt, wer bei einer mittelbaren Grundstücksschenkung die Gebäude-Abschreibung vornehmen kann (Nr. 16).

Mit freundlichen Grüßen

Aus dem Inhalt:

- 1 **Zweites Bürokratieabbaugesetz verabschiedet:** Höhere GWG-Grenzen und Kleinbetragsrechnungen
- 2 **Neue Kassensicherungsverordnung:** Technische Anforderungen an elektronische Kassen
- 3 **Gewerbesteuer:** Umbau als Gemeindewirtschaftsteuer gefordert
- 4 **Gewerbesteuer:** Keine Befreiung für ambulante Dialysezentren bis 2014
- 5 **Krankenschwester im Krankenhaus:** Keine „freie Mitarbeiterin“
- 6 **Photovoltaikanlage (1):** Betrieb und Veräußerung führen zu Einkünften aus Gewerbebetrieb
- 7 **Photovoltaikanlage (2):** Betrieb mit Verlust als Liebhaberei?
- 8 **Aufgreifen einer Gestaltungsidee:** Annahme eines Steuerstundungsmodells?

1 Zweites Bürokratieabbaugesetz verabschiedet: Höhere GWG-Grenzen und Kleinbetragsrechnungen

Der Bundesrat hat am 12.5.2017 dem Zweiten Bürokratieabbaugesetz zugestimmt. Danach sind u.a. in der aktuellen Fassung folgende Änderungen vorgesehen:

- Für nach dem 31.12.2017 angeschaffte geringwertige Wirtschaftsgüter (**GWG**) gelten die Aufzeichnungspflichten nach § 6 Abs. 2 Satz 4 EStG nur noch, wenn ihr Wert **250 Euro** übersteigt (bisher 150 Euro).
- Die **Kleinbetragsgrenze** für vereinfachte Rechnungen als **Voraussetzung** für den Vorsteuerabzug nach § 33 UStDV wird ab 1.1.2017 auf **250 Euro** erhöht.

Die Länder Baden-Württemberg, Bremen und Schleswig-Holstein wollen noch prüfen, ob sie in den anstehenden Beratungen des Finanzausschusses des Bundesrats die beabsichtigte Erhöhung der **GWG-Grenze in § 6 Abs. 2 EStG** auf 800 Euro akzeptieren. Sie befürworten jedoch eine Anhebung der Grenze auf 1.000 Euro und eine gleichzeitige Aufhebung der sogenannten Pool-Abschreibung nach § 6 Abs. 2a EStG.

2 Neue Kassensicherungsverordnung: Technische Anforderungen an elektronische Kassen

Die Bundesregierung hat am 3.5.2017 den **Kabinettsentwurf** für eine Verordnung zur Bestimmung der technischen Anforderungen an elektronische Aufzeichnungs- und Sicherungssysteme im Geschäftsverkehr (Kassensicherungsverordnung – KassenSichV) vorgelegt, deren Grundlage § 146a AO ist.

Die Verordnung bestimmt, was **elektronische Aufzeichnungssysteme** sind: Fahrscheinautomaten, Fahrscheindrucker, elektronische Buchhaltungsprogramme, Waren- und Dienstleistungsautomaten, Geldautomaten, Taxameter und Wegstreckenzähler; Geld- und Warespielgeräte gehören nicht dazu. Im Einzelnen wird geregelt, was die Systeme zu protokollieren haben, wie die Speicherung erfolgt, wie die Schnittstellen beschaffen sein müssen, welche Anforderungen an Belege zu stellen sind und wer für die vorgesehene Zertifizierung zuständig ist.

3 Gewerbesteuer: Umbau als Gemeindefiskalsteuer gefordert

Die Fraktion Die Linke will die Gewerbesteuer zu einer Gemeindefiskalsteuer weiterentwickeln. Dafür sollten mit Ausnahme der Land- und Forstwirtschaft alle selbstständigen wirtschaftlichen Betätigungen in die Steuerpflicht einbezogen werden. Auch die Bemessungsgrundlage soll im Vergleich zur heutigen Gewerbesteuer erweitert werden.

Zur Begründung heißt es, viele Kommunen würden unter chronischer Unterfinanzierung leiden und seien kaum in

der Lage, eine bedarfsorientierte Erfüllung aller freiwilligen Aufgaben zu leisten und den kommunalen Investitionsstau abzubauen. Der Anstieg der sogenannten Kassenkredite der Kommunen von 1,4 Mrd. im Jahre 1992 auf mehr als 51 Mrd. Anfang 2015 zeige deutlich die zunehmende strukturelle Überforderung. Neben der Möglichkeit einer gezielten Förderung der wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen durch den Abbau von Einschränkungen müsse daher die Gewerbesteuer zu einer Gemeindefiskalsteuer weiterentwickelt werden.

4 Gewerbesteuer: Keine Befreiung für ambulante Dialysezentren bis 2014

Nach § 3 Nr. 20 GewStG können Krankenhäuser, Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen, Einrichtungen zur ambulanten Pflege kranker und pflegebedürftiger Personen sowie Einrichtungen zur ambulanten oder stationären Rehabilitation von der Gewerbesteuer befreit sein. Der Bundesfinanzhof hat in seinem Urteil vom 25.1.2017 jedoch entschieden, dass **ambulante Dialysezentren von der Steuerbefreiung nicht erfasst** sind.

Im Streitfall betrieb ein Unternehmen zwei Dialysezentren, in denen Krankenschwestern und -pfleger die Patienten während der ambulant vorgenommenen Dialyse betreuten. Damit war allerdings der nach sozialrechtlichen Vorgaben geprägte Begriff „Krankenhaus“ (der die Möglichkeit der Vollversorgung der Patienten erfordert) nicht erfüllt. Für eine Gleichstellung mit einem krankenhäuslichen Dialysezentrum fehlt daher die Rechtsgrundlage.

Die Dialysezentren konnten auch nicht als Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen angesehen werden. Die Einrichtungen der Klägerin dienten auch nicht zur ambulanten Pflege kranker und pflegebedürftiger Personen; denn damit sind nur Pflegedienste gemeint, die Pflegebedürftige in ihrer Wohnung pflegen und hauswirtschaftlich versorgen.

Offenlassen konnte der Bundesfinanzhof hingegen die Frage, ob ambulante Dialysezentren als Einrichtungen zur ambulanten oder stationären Rehabilitation anzusehen sind. Dies hat der Gesetzgeber unter bestimmten Voraussetzungen mit Wirkung ab 2015 positiv entschieden (§ 3 Nr. 20e GewStG).

5 Krankenschwester im Krankenhaus: Keine „freie Mitarbeiterin“

Krankenschwestern die als „freie Mitarbeiterinnen“ in einem Krankenhaus tätig sind, sind abhängig beschäftigt und somit sozialversicherungspflichtig. So entschied das Sozialgericht Heilbronn mit Urteil vom 1.2.2017.

Sachverhalt:

Die Klägerin im Streitfall ist Krankenschwester für Anästhesie und Intensivmedizin. Vermittelt über eine Agentur war sie in einem Verbund mit anderen Pflegekräften als

„freie Mitarbeiterin“ in verschiedenen Krankenhäusern tätig. In einem „Dienstleistungsvertrag“ war ausgeführt, dass die Klägerin Dienstleistungen gemäß dem Berufsbild einer examinierten Kranken- und Gesundheitspflegekraft erbringe und „kein Arbeitnehmer [...] im Sinne des Sozialversicherungs-, Steuer- und Arbeitsrechtes“ sei. Zudem könne die Klägerin „als freier Unternehmer grundsätzlich auch mehr als zehn Stunden/Tag eingesetzt werden“.

Im Rahmen eines **Statusfeststellungsantrags** entschied die beklagte Rentenversicherung, dass die Klägerin beim Krankenhaus im betreffenden Zeitraum **abhängig beschäftigt** gewesen sei.

Die hiergegen gerichtete Klage blieb vor dem Sozialgericht Heilbronn erfolglos. Maßgeblich sei, dass die Klägerin **in die betriebliche Organisation des Krankenhauses eingebunden** gewesen sei. So habe sie Patienten bei Dienstantritt übernommen und nach Dienstende wieder übergeben. Anweisungen der diensthabenden Ärzte habe sie befolgen müssen, die Stationsleitung habe **ihre Arbeit kontrolliert**. Notwendigerweise habe sie mit fest angestellten Pflegekräften des Krankenhauses zusammengearbeitet. Zudem habe sie auch **kein wirtschaftliches Risiko** getragen, da von vornherein ein festes Stundenhonorar vereinbart worden sei.

6 Photovoltaikanlage (1): Betrieb und Veräußerung führen zu Einkünften aus Gewerbebetrieb

Produktion und Verkauf von Strom überschreitet eine private Vermögensverwaltung und führt zu Einkünften aus Gewerbebetrieb. So die Entscheidung des Finanzgerichts Baden-Württemberg vom 5.4.2017.

Sachverhalt:

Der Einzelunternehmer K war im Streitjahr 2012 zu einem Drittel Gesellschafter einer GbR, die eine Photovoltaikanlage betrieb. Den produzierten Strom speiste diese in das Stromnetz eines Energieversorgers ein. Die GbR verkaufte die Photovoltaikanlage 2012. Sie erzielte hierbei einen Gewinn von 92.660,88 Euro, wobei auf K ein Drittel entfiel sowie die anteiligen laufenden Kosten in Höhe von - 4.397,82 Euro. Das beklagte Finanzamt berücksichtigte den Gewinn bei **den Einkünften aus Gewerbebetrieb**.

K war jedoch der Meinung, dass er **Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung** erzielt habe und die Veräußerung der Photovoltaikanlage zu **sonstigen Einkünften** führe.

Das Urteil: Das Finanzgericht entschied, dass Betrieb und Verkauf einer Photovoltaikanlage zu Einkünften aus Gewerbebetrieb führen. Die GbR habe eine **selbstständige nachhaltige Betätigung mit der Absicht** unternommen, **Gewinn zu erzielen**, und sich am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr beteiligt. Ihre Betätigung überschreite den Rahmen einer privaten Vermögensverwaltung.

Eine **Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr** setze voraus, dass die Tätigkeit gegen Entgelt am

Markt erbracht und für Dritte äußerlich erkennbar angeboten wird. Die Einspeisung des Stroms in das Stromnetz eines Energieversorgers gegen Entgelt erfüllt diese Voraussetzungen. Die Tätigkeit für einen bestimmten Vertragspartner reicht aus. Das Entgelt hierfür könne erfolgsabhängig bestimmt werden.

Dabei kommt es auf baurechtliche, zivilrechtliche oder arbeitsrechtliche Erwägungen (z.B. die arbeitsrechtliche Rechtsprechung zur sogenannten „Scheinselbstständigkeit“) für die steuerliche Behandlung nicht an.

7 Photovoltaikanlage (2): Betrieb mit Verlust als Liebhaberei?

Wer eine Photovoltaikanlage erwirbt oder betreibt, wird nicht immer Gewinne damit erzielen. Was ist, wenn die Anlage nicht die versprochene Leistung bringt, wenn Abnahmegarantien enden oder Darlehenszinsen für den Kauf der Anlage die Gewinne übersteigen? Kann das Finanzamt dann eine fehlende Gewinnerzielungsabsicht unterstellen und die Anerkennung von Verlusten versagen?

Beispiel:

Unternehmer K erwarb von einer Personengesellschaft zwei Photovoltaikanlagen. Diese plante nach ihrem Verkaufsprospekt einen Solarpark aus unabhängigen Einzelanlagen, deren erzeugte Energie über einen jeweils integrierten Zähler erfasst, für jede Anlage abgerechnet und zusammengefasst in das öffentliche Versorgungsnetz eingespeist wird. Der Prospekt enthielt eine Ertragsprognose. Hiervon wich die tatsächliche Leistung der Anlagen jedoch ab. K nahm zur Finanzierung der Anlagen ein Darlehen auf. Die Einnahmen reichten zur Deckung der Zinsen für das Darlehen nicht aus.

K machte in seiner Einkommensteuererklärung 2012 Verluste aus Gewerbebetrieb von rund 10.000 Euro geltend. Das Finanzamt berücksichtigte diese nicht, da der zu erwartende Totalgewinn negativ sei und es an der Gewinnerzielungsabsicht fehle.

Das Urteil: Das Finanzgericht Baden-Württemberg gab in seinem Urteil vom 9.2.2017 dem Kläger K Recht: Die geltend gemachten **Verluste aus Gewerbebetrieb sind steuerlich anzuerkennen**. Das Urteil ist rechtskräftig.

Begründung: Die Gewinnerzielungsabsicht ist zweistufig zu prüfen. Es geht zunächst um die **Ergebnisprognose**. Diese ist für einen Prognosezeitraum von 20 Jahren (betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Anlagen) negativ. Sodann sind die Gründe hierfür zu würdigen. Beim Betrieb von Photovoltaikanlagen spricht der Beweis des ersten Anscheins für eine Gewinnerzielungsabsicht.

Die verlustbringende Tätigkeit beruht jedoch nicht auf persönlichen Gründen. Der Kläger hat im Rahmen seiner Möglichkeiten **alles unternommen, um Verluste gering zu halten**. Technische Verbesserungen an der Anlage wurden vorgenommen. Im Verkaufsprospekt wurde auch nicht mit einer Steuerersparnis durch mögliche Verluste

aus dem Betrieb des Solarparks erworben. Die Finanzierung des Kaufs ist in diesem Zusammenhang unerheblich.

8 Aufgreifen einer Gestaltungsidee: Annahme eines Steuerstundungsmodells?

Die Annahme eines Steuerstundungsmodells ergibt sich nicht ohne Weiteres aus dem bloßen Aufgreifen einer bekannten Gestaltungsidee. Wie der BFH mit Urteil vom 17.1.2017 entschieden hat, handelt es sich mangels vorgefertigten Konzepts nicht um ein Steuerstundungsmodell, wenn ein Anleger eine von ihm selbst oder von seinem Berater entwickelte oder modifizierte und individuell angepasste Investition umsetzt.

Verluste aus sogenannten Steuerstundungsmodellen können nur sehr beschränkt verrechnet werden. Gemäß § 15b EStG mindern Verluste im Zusammenhang mit einem Steuerstundungsmodell nur Einkünfte, die der Steuerpflichtige in Folgejahren aus derselben Einkunftsquelle erzielt. **Eine Verrechnung mit anderen positiven Einkünften ist ausgeschlossen.**

Beispiel:

S erwirbt über die Beteiligung an einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft eine zu 100 Prozent fremdfinanzierte Inhaberschuldverschreibung mit indexbezogener Bonuszinsabrede. Er hatte hierzu einen Rechtsanwalt beauftragt, der Kontakt zu verschiedenen Kreditinstituten aufnahm, Berechnungen zur Vorteilhaftigkeit einer entsprechenden Investition erstellte, konkrete Verhandlungen über die Konditionen der Schuldverschreibung und des der Finanzierung dienenden Darlehens führte und deren Ausgestaltung unter Berücksichtigung der individuellen wirtschaftlichen und steuerlichen Belange der Steuerpflichtigen abstimmte und auch die Gründung der vermögensverwaltenden Gesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. (der Klägerin) übernahm. Die Zahlung der Darlehenszinsen und des Disagios führte im Streitjahr 2006 zu einem erheblichen Verlust und bei der von der Klägerin angestrebten uneingeschränkten Verlustverrechnung zu einem entsprechenden Steuerstundungseffekt.

Finanzamt und Finanzgericht vertraten die Ansicht, dass der von der Klägerin geltend gemachte Verlust der Verrechnungsbeschränkung des § 15b EStG unterliege.

Das Urteil: Der BFH sah dies anders und gab der Revision der Klägerin statt. Für die Annahme eines Steuerstundungsmodells genüge es nicht, dass eine rechtliche Gestaltung vorliege, die auf steuerliche Vorteile durch Verlustabzug/-verrechnung ausgelegt sei und ohne die Möglichkeit einer (sofortigen) Verlustverrechnung nicht gewählt worden wäre. Ein **Steuerstundungsmodell** setze vielmehr stets die Nutzung eines **vorgefertigten Konzepts** voraus, was bedeute, dass eine von einem Anbieter abstrakt entwickelte Investitionskonzeption am Markt zur Verfügung stehe, auf die der Anleger „nur“ noch zugreifen müsse. Hieran fehle es, wenn der Anleger – wie im Streit-

fall – eine von ihm selbst bzw. seinem Berater entwickelte und individuell angepasste Investition tätige.

9 Bonuszahlungen einer Krankenkasse: Keine Kürzung der Sonderausgaben

Krankenkassenbeiträge sind als Sonderausgaben steuermindernd absetzbar. Erstattet eine Krankenkasse einen Teil dieser Beiträge zurück, so sind die Sonderausgaben insoweit zu kürzen, da es an der finanziellen Belastung des Steuerpflichtigen fehlt. Doch nicht in jedem Fall sind Erstattungen der Krankenkasse tatsächlich Beitragsrück-erstattungen, die zur Kürzung der Sonderausgaben führen.

Nach einem Urteil des BFH vom 1.6.2016 gilt dies **nicht für Bonuszahlungen für Gesundheitsmaßnahmen**, mit denen gesetzliche Krankenkassen ihre Mitglieder zu einer gesundheitsbewussten Lebensweise animieren wollen. Voraussetzung ist, dass die Maßnahmen nicht zum regulären Leistungsspektrum der einzelnen Krankenkasse gehören. In der Regel muss das Mitglied dabei nicht nur an der Gesundheitsmaßnahme teilnehmen, sondern auch in Vorkasse bezüglich der Aufwendungen gehen. Beispiele hierfür sind die Kostenbeteiligung am Rückentraining oder dem Yogakurs. Meist erstatten Krankenkassen dann bis zu 80 Prozent der Aufwendungen.

Wichtig: Das Finanzamt ändert auch Steuerbescheide der Vorjahre. In allen Fällen, in denen die Meldungen der Krankenkassen für die Jahre ab 2010 nicht der neuen Rechtsauffassung des BFH entsprechen, erhalten Mitglieder im Laufe des Jahres 2017 ein Schreiben von ihrer Krankenkasse. In der Papierbescheinigung sind alle an das Finanzamt gemeldeten Beitragsrückerstattungen der vergangenen Jahre aufgelistet, soweit die gemeldeten Beträge zu hoch ausgefallen sind. Gleichzeitig enthält der Brief einen Hinweis, dass das Finanzamt bei Vorlage der Bescheinigung die betroffenen Einkommensteuerbescheide prüfen wird.

10 Elektronische Einkommensteuererklärung: Verlängerte Abgabefrist

Nach dem Finanzministerium NRW macht nun auch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen darauf aufmerksam, dass sich die Abgabefrist für die Einkommensteuererklärung 2016 bei Registrierung im Internet verlängert.

Für Steuerbürger in **NRW**, die ihre Einkommensteuererklärung 2016 elektronisch übermitteln, gilt eine längere Abgabefrist. Statt bis zum 31.5. ist die authentifizierte **Einkommensteuererklärung 2016** Ende Juli 2017 zu übermitteln. Das gleiche Verfahren wird **auch in Bayern** angewandt, wie das Bayerische Staatsministerium der Finanzen bekannt gibt. Finanzminister Dr. Markus Söder betont, dass die Übermittlung der Steuererklärung über ELSTER sowohl für Bürger als auch für die Finanzämter das Besteuerungsverfahren erleichtert. Und rund 60 Pro-

zent der Einkommensteuererklärungen in Bayern wurden im vergangenen Jahr bereits elektronisch übermittelt. Für Steuerpflichtige, deren Steuererklärungen von einem Steuerberater erstellt werden, gelten längere Abgabefristen.

11 Betriebsprüfungen 2017: Die wichtigsten Prüffelder

Wenn sich die Betriebsprüfung ankündigt, wäre es gut, im Voraus zu wissen, welche Prüffelder besonders unter die Lupe genommen werden. Die Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen hat gute Erfahrungen damit gemacht, die sensiblen Prüffelder zu Beginn des Jahres bekannt zu geben. Die OFD hat ihre Liste mit den wichtigsten Prüffeldern für 2017 veröffentlicht. So legt die Finanzverwaltung in NRW bei Einzelunternehmern besonderes Augenmerk auf folgende Sachverhalte:

Bei Gewerbebetrieben und Selbstständigen (§§ 15/18 EStG):

- private Pkw-Nutzung, Schuldzinsenabzug, Liebhaberei, Raumkosten und Grundstücksaufwendungen;
- den Investitionsabzugsbetrag (§ 7g EStG).

Bei Kapitaleinkünften (§ 20 EStG):

- Verluste aus Kapitalvermögen, 2000er Veranlagung, Anzeigepflichten bei Versicherungsverträgen, ausländische thesaurierende Investmentfonds.

Bei Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG):

- Erstjahr, hohe Erhaltungsaufwendungen, Vermögensübertragungen zwischen nahestehenden Personen, Leerstand, Verluste aus Ferienwohnungen.

Bei der Gewerbesteuer:

- Gewerbeverluste bei Wechsel der Mitunternehmerschaft.

Bei der Umsatzsteuer:

- Vorsteuerberichtigung, Vermietungen gemeinnütziger Körperschaften: Honorarleistungen, Mittelverwendung Satzungsprüfung in Neugründungs- und Bestandsfällen, Spenden, Verluste aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, Besteuerungsgrenze, Zuordnung der Umsätze, gemeinnützige Zwecke gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 13 AO.

Bei den Prüffeldern handelt es sich um die Schwerpunkte. Die Prüfer dürfen ebenso andere Sachverhalte aufgreifen. Die Aufstellung gilt zwar nur für den Bereich der OFD Nordrhein-Westfalen, dennoch kann sie auch für die **anderen Bundesländer** Anhaltspunkte liefern, worauf die Prüfer besonders achten.

12 Investitionsabzugsbetrag: BMF-Schreiben zu Zweifelsfragen

Das BMF hat ein neues Anwendungsschreiben (BMF-Schreiben vom 20.3.2017) zu Zweifelsfragen beim Investitionsabzugsbetrag (IAB) veröffentlicht. Dabei werden

die ab 2016 geänderte Rechtslage und die aktuelle BFH-Rechtsprechung berücksichtigt. Insgesamt kann festgehalten werden, dass dem Anliegen des Gesetzgebers, den Klein- und Mittelbetrieben eine flexible und einfache Finanzierungserleichterung zu verschaffen, Rechnung getragen wird.

Die **Schwerpunkte** des BMF-Schreibens zu Zweifelsfragen bezüglich des Investitionsabzugsbetrags nach § 7g Abs. 1 bis 4 und 7 EStG bei der steuerlichen Gewinnermittlung sind:

- Eine erhöhte Nachweispflicht für die Bildung eines IAB in der **Betriebseröffnungsphase** gibt es nicht. Der Steuerpflichtige muss lediglich glaubhaft darlegen, dass er eine ernsthafte Betriebseröffnungsabsicht hat (z.B. durch Gewerbeanmeldung, Kredit- und Investitionsunterlagen).
- Für **Investitionen im Sonderbetriebsvermögen** einer Mitunternehmerschaft kann ein IAB beansprucht werden, jedoch hat das BMF unter Hinweis auf anhängige Revisionsverfahren offengelassen, ob ein für das Gesamthandsvermögen beabsichtigter Abzugsbetrag auch für Investitionen im Sonderbetriebsvermögen verwendet werden kann.
- Eine **konkrete Investitionsabsicht** muss nicht nachgewiesen werden. Der IAB kann vielmehr ohne Weiteres für jeden Betrieb bis zur Höhe von 200.000 Euro beansprucht werden.
- IABs können ohne weitere Angaben entweder **im Rahmen der Steuererklärung** oder – bei gegebenen verfahrensrechtlichen Voraussetzungen – **im Rechtsbehelfsverfahren oder durch Änderungsantrag** (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO) geltend gemacht werden.
- Das BMF-Schreiben erläutert, in welcher Weise, die Abzugsbeträge, Hinzurechnungen und evtl. Rückgängigmachungen bei der Gewinnermittlung nach amtlich vorgeschriebenen Datensätzen übermittelt werden.
- Ausführungen über **Einschränkungen** im Falle der Änderung und der nachträglichen Geltendmachung finden sich in dem BMF-Schreiben nicht mehr; dies gilt auch für die Geltendmachung eines IAB zur Kompensation von Betriebsprüfungs-Mehrergebnissen.

13 Standardisierte Einnahmen-Überschussrechnung (EÜR) ab 2017

Ab dem Veranlagungszeitraum 2017 sind grundsätzlich alle Steuerpflichtigen, die ihren Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln, zur Übermittlung der standardisierten Anlage EÜR nach vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung verpflichtet.

Die bisherige Regelung, nach der bei Betriebseinnahmen von weniger als 17.500 Euro die Abgabe einer formlosen Einnahme-Überschussrechnung als ausreichend angesehen worden ist, läuft damit aus. Informationen zur Über-

mittlung durch Datenfernübertragung sind erhältlich unter www.elster.de.

In Härtefällen kann die Finanzbehörde auf Antrag weiterhin von einer Übermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung verzichten. Für diese Fälle stehen in den Finanzämtern Papiervordrucke der Anlage EÜR zur Verfügung.

14 Investitionsabzugsbetrag: Gewinngrenze bei Einnahmen-Überschussrechner verfassungsgemäß

Auch Gewinnermittler mittels Einnahmen-Überschussrechnung (EÜR gemäß § 4 Abs. 3 EStG) müssen für einen Investitionsabzugsbetrag die Gewinngrenze beachten.

Beispiel:

K erzielte Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit in Höhe von 142,341 Euro. Den Gewinn ermittelt er durch Einnahme-Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG, dennoch wollte der Kläger einen Investitionsabzugsbetrag geltend machen. Das Finanzamt versagte diesen mit Hinweis auf die Gewinngrenze von 100.000 Euro.

Das FG Schleswig-Holstein hat in einem solchen Fall entschieden, dass die Gewinngrenze für die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags bei Einnahme-Überschussrechnern verfassungsgemäß ist.

15 Kassenbuchführung: „Zählprotokoll“ nicht erforderlich

Die Ordnungsmäßigkeit der Kassenbuchführung erfordert bei Bareinnahmen, die mittels einer offenen Ladenkasse erfasst werden, einen täglichen Kassenbericht, der auf der Grundlage eines tatsächlichen Auszählens der Bareinnahmen erstellt worden ist.

Beispiel:

Im Anschluss an eine Außenprüfung nahm das Finanzamt erhebliche Hinzuschätzungen bei dem Unternehmer U vor. Die Hinzuschätzungen begründete das Finanzamt mit einer nicht ordnungsmäßigen Kassenführung, insbesondere dem Fehlen von Grundaufzeichnungen sowie der fehlenden Aufzeichnung von Kassenbeständen.

Das angerufene Finanzgericht setzte die Hinzuschätzungen zwar herab, wies die Klage im Übrigen jedoch ab.

Der BFH hat im Streitfall das angefochtene Finanzgerichtsurteil aufgehoben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung zurückverwiesen. Der BFH weist u.a. darauf hin, dass die Ordnungsmäßigkeit der Kassenbuchführung bei Bareinnahmen, die ähnlich einer offenen Ladenkasse erfasst werden, **einen täglichen Kassenbericht** erfordert (vgl. § 146 Abs. 1 Satz 2 AO und BFH vom 13.3.2013,

Az. X B 16/12). Dieser müsse auf der Grundlage eines tatsächlichen Auszählens der Bareinnahmen erstellt worden sein. Ein „**Zählprotokoll**“, in dem die genaue Stückzahl der vorhandenen Geldscheine und -münzen aufgelistet wird, ist bei offenen Ladenkassen **nicht erforderlich**.

Der BFH stellt damit eine häufig missverstandene Aussage aus seinem Urteil vom 13.3.2013 richtig. So führt z.B. die OFD Karlsruhe in einem Merkblatt zur Ordnungsmäßigkeit der Kassenbuchführung vom 31.10.2016 aus, dass beim Einsatz von offenen Ladenkassen die Ermittlung des Geldbestands am Ende des Tages durch ein sogenanntes Zählprotokoll nachgewiesen werden sollte. Mit dem nun veröffentlichten Beschluss vom 16.12.2016 weist der BFH darauf hin, dass die Stückzahl der einzelnen Münzen und Geldscheine nicht gesondert protokolliert werden muss.

16 Mittelbare Grundstücksschenkung: Wer darf die Gebäude-Abschreibung vornehmen?

Der BFH hat mit Urteil vom 4.10.2016 das Urteil des Niedersächsischen FG vom 17.3.2015 in allen Punkten bestätigt: **Der beschenkte Steuerpflichtige** darf bei einer mittelbaren Grundstücksschenkung die Absetzung für Abnutzung (AfA) gemäß § 11d Abs. 1 EStDV für das Grundstück vornehmen.

Beispiel:

Eltern schenkten ihrer Tochter K insgesamt 600.000 Euro mit der Auflage, das Geld für den Erwerb und die Renovierung einer bestimmten Wohnung zu verwenden. K erwarb diese und machte in ihrer Einkommensteuererklärung 2011 AfA geltend, die das Finanzamt nicht anerkannte, da § 11d Abs. 1 EStDV im vorliegenden Fall nicht anwendbar sei.

Das Urteil: Der BFH wies die Revision des Finanzamts gegen das Urteil des FG Niedersachsen zurück und bestätigte, dass die Klägerin die AfA auf die von den Schenkern getragenen Anschaffungskosten vornehmen kann.

Es ist von einer Schenkung des Grundstücks und nicht von einer Schenkung der Geldbeträge auszugehen. Folglich hat die Klägerin selbst keine Anschaffungskosten getragen. Sie ist jedoch verpflichtet, den Kaufpreis zu entrichten, der bei ihr gemäß § 255 Abs. 1 HGB zu Anschaffungskosten führt. Nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise **haben die Eltern die Eigentumswohnung geschenkt**, sodass die Anschaffungskosten den Eltern zuzurechnen sind. Kann jedoch der Beschenkte nicht über das ihm zugedachte Geld, sondern erst über das damit erworbene Grundstück verfügen, so ist nach der BFH-Entscheidung vom 23.4.2009 (Az. IV R 9/06) das Grundstück Gegenstand der Schenkung. Die Klägerin kann von den fortgeführten Anschaffungskosten der Eltern, Abschreibungen vornehmen.

Muster